KREIS UNNA
DER LANDRAT

08.09.2026 **Drucksache 148/26**

Verlängerung der Entsorgungsverträge zwischen dem Kreis Unna und der GWA/AKU

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	29.09.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.10.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt	
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting	
Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und Beratung
Haushaltsjahr	2026	**Ertrag/Einzahlung [€]**
		Aufwand/Auszahlung [€] s. Sachbericht

Klimarelevante Auswirkungen ☒ keine ☐ positive ☐ negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die Verlängerung der Entsorgungsverträge zwischen dem Kreis Unna und der GWA bzw. AKU bis zum 31.12.2048 abzuschließen.

Sachbericht

Die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) und die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU) erfüllen seit ihrer Gründung die Entsorgungsaufgaben im Rahmen der sogenannten Drittbeauftragung für den Kreis Unna als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Basis von langfristigen Entsorgungsverträgen.

Die GWA ist seit dem 08.05.1993 vom Kreis Unna mit den Aufgaben der Abfallentsorgung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie mit der Durchführung der sich aus dem Sachzusammenhang ergebenden begleitenden oder ergänzenden Maßnahmen, z.B. der Vermarktung von Sekundärrohstoffen, beauftragt.
Im Einzelnen sind durch diesen Entsorgungsvertrag neben der Beratung die von der GWA betriebenen Betriebsstellen zur Wertstoffannahme, zur -verwertung und Wiederverwertung von Abfällen inkl. der Deponien sowie die Verwertung und Entsorgung des Sperrmülls umfasst.

Die AKU ist aufgrund eines entsprechenden Entsorgungsvertrages vom 14.01.2004 mit der Entsorgung des im Gebiet des Kreises Unna anfallenden und ihm überlassenen kommunalen Altpapiers beauftragt. Die AKU ist ferner durch eine Vertragsübernahmevereinbarung vom 19.08.2005 an Stelle der VBU (Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH) in den Vertrag vom 29.12.1997 zur Hausmüllentsorgung zwischen dem Kreis Unna und der VBU eingetreten. Seitdem ist die AKU auch verpflichtet, die Entsorgung der im Gebiet des Kreises Unna anfallenden Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen.

Die beiden Drittbeauftragungen der AKU und auch die Drittbeauftragung der GWA hatten zunächst eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017, die nach entsprechender Beschlussfassung aller zuständigen Gremien 2008 bis zum 31.12.2027 und 2018 bis zum 31.12.2038 verlängert wurden.

Der Kreis Unna muss langfristige Entsorgungssicherheit für die in seinem Zuständigkeitsbereich entstehenden Abfälle vorhalten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen die vom Kreis Unna drittbeauftragten Eigengesellschaften GWA und AKU mit der notwendigen Planungssicherheit ausgestattet werden.
Das gilt zum einen, um bei Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen in vorhandene Anlagen/Einrichtungen im Interesse möglichst günstiger Kostenstrukturen ausreichend langfristige Abschreibungszeiträume zugrunde legen zu können, um so wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenhaushalt zu sichern.

Die an der MVA Hamm zum langfristigen Erhalt der Anlage und zum technisch hochwertigen Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft erforderliche technische Aktualisierung im Bereich der Rauchgasreinigungsanlage hat begonnen und wird in den nächsten Jahren beendet. Sie umfasst eine Investition von knapp 70 Mio. €. Die technisch hochwertige Rauchgasreinigung trägt zu einer umweltschonenden Entsorgung bei. Zur Abschreibung dieser Investition über einen geeigneten entsprechend längeren Zeitraum sind die Gesellschafter im MVA Hamm-Verbund (für den Kreis Unna die VBU) daran interessiert, eine langfristige Auslastung der MVA Hamm zu sichern. Gleichzeitig sorgen langfristige Verträge auch für eine damit korrespondierende Entsorgungssicherheit bei den beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Als Grundlage sollen im MVA Hamm-Verbund alle Verträge bis zum 31.12.2042 verlängert werden. Dazu gehört auch der Verbrennungsvertrag zwischen der MVA Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH (MHB) und der AKU.

Damit die AKU die Verpflichtungen aus dem Verbrennungsvertrag erfüllen kann (69.500 t/a bring-or-pay-Verpflichtung), benötigt sie eine entsprechende Beauftragung durch den Kreis Unna, den Siedlungsabfall dort über den 31.12.2038 hinaus, mindestens bis zum 31.12.2042, zu entsorgen.

Damit die Mengen, die durch die vorgesehenen Verlängerungen im MVA Hamm-Verbund bis 2042 von der AKU (Siedlungsabfall) und der GWA (nicht verwertbarer Anteil aus dem Sperrmüll) dort anzuliefern sind, der AKU und der GWA auch sicher zur Verfügung stehen, sind die zwischen dem Kreis Unna als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) und der GWA und AKU geschlossenen Entsorgungsverträge mindestens ebenfalls für diesen Zeitraum zu verlängern.

Es hat im Kreis Unna eine gute Tradition, die Entsorgungsverträge deutlich über die Laufzeit der Verbrennungsverträge hinaus zu verlängern, um im Kreis eine entsprechende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Der 10-Jahres-Rhythmus aus dem Abfallwirtschaftskonzept findet auch hier in bewährter Form seinen Niederschlag, zuletzt 2018 mit der Verlängerung zum 31.12.2038.

Um auch zukünftig den Gleichklang zwischen allen Entsorgungsverträgen zwischen dem Kreis Unna, der GWA und der AKU beizubehalten, soll auch der Entsorgungsvertrag bezüglich der Altpapierverwertung/-entsorgung analog verlängert werden.

Die angestrebten Laufzeitverlängerungen der Verträge zwischen dem Kreis Unna und der GWA/AKU bis 31.12.2048 wurden vorab mit dem Kreis Unna und der VBU abgestimmt. Die Verlängerung der Verträge im MVA-Verbund bis 31.12.2042 ist Gegenstand der Drucksache 149/26.

Anlagen

keine